

# WTS Private Clients Newsletter

## Erbschaftsteuerrecht

..... →

Editorial

### **Das neue Erbschaftsteuerrecht – Was ändert sich für Unternehmenserben?**

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach zähem Ringen im Gesetzgebungsverfahren und wohl nicht zuletzt auch auf Druck des Bundesverfassungsgerichts haben sich Bund und Länder schließlich auf ein neues Erbschaftsteuerrecht geeinigt. Am 9. November 2016 ist im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkündet worden. Der bereits im Juli des vergangenen Jahres eingebrachte Gesetzentwurf hat im Vermittlungsausschuss noch einmal einige Änderungen erfahren.

Welche Änderungen bringt das neue Gesetz gegenüber dem bisher geltenden Recht? Zunächst ist festzuhalten, dass die Neuregelungen ausschließlich die Bewertung und Verschonung von gewerblichem bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen sowie qualifizierten Kapitalgesellschaftsbeteiligungen betreffen. Im Übrigen bleibt also alles beim Alten.

Für Unternehmenserben enthält das heute verkündete Gesetz aber eine Reihe von Änderungen, die die Verschonungsmöglichkeiten gegenüber dem bisher geltenden Recht im Einzelfall beschränken können. Wir wollen Ihnen nachfolgend einige Eckpunkte des Gesetzes und die wichtigsten Neuerungen vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen



**Michael Althof**  
Rechtsanwalt  
Partner  
T +49 89 28646-2601  
[michael.althof@wts.de](mailto:michael.althof@wts.de)



**Prof. Dr. Swen Bäuml**  
Steuerberater  
Partner of Counsel  
T +49 69 1338456-67  
[swen.baeuml@wts-legal.de](mailto:swen.baeuml@wts-legal.de)



**Dr. Tom Offerhaus**  
Rechtsanwalt  
Partner  
T +49 89 28646-148  
[tom.offerhaus@wts.de](mailto:tom.offerhaus@wts.de)

### **1. Verschonungskonzept bleibt im Grundsatz**

Die „gute“ Nachricht: Die schon nach dem bisher geltenden Recht bestehende Möglichkeit, eigenbetrieblich genutztes unternehmerisches Vermögen im Erbfall oder durch Schenkung weiterhin stark steuerbegünstigt (85%-tiger Wertabschlag bei der Regelverschonung) oder sogar steuerfrei zu übertragen (Vollverschonung), bleibt für die Unternehmer grundsätzlich erhalten.

### **2. Nettoverwaltungsvermögen ist künftig grds. zu versteuern**

Es wird allerdings nach dem neuen Recht nicht mehr möglich sein, sog. Verwaltungsvermögen wie im bisherigen Umfang steuerbegünstigt oder sogar steuerfrei zu übertragen. Die Verschonung umfasst grundsätzlich nur noch das originär betriebliche Vermögen; Verwaltungsvermögen wird künftig nur noch von der Verschonung umfasst, soweit der Nettowert des Verwaltungsvermögens (= gemeiner Wert der Aktiva des Verwaltungsvermögens abzgl. der damit zusammenhängenden Schulden) im Zeitpunkt der Übertragung 10% des Unternehmenswerts nicht übersteigt (sog. „unschädliches Verwaltungsvermögen“ oder „Schmutzgrenze“).

Bei jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln findet hingegen weiterhin keine Schuldensaldierung statt, solches Vermögen wird auch nicht im Rahmen der Schmutzgrenze begünstigt und ist daher stets zu versteuern.

Darüber hinaus dürfen wirtschaftlich nicht belastende Verbindlichkeiten, sowie Schulden, soweit sie den durchschnittlichen Schuldenstand der letzten drei Jahre vor Entstehung der Steuer übersteigen und nicht betrieblich veranlasst sind, nicht bei der Ermittlung des Nettoverwaltungsvermögens berücksichtigt werden.

### **3. Verwaltungsvermögen im Konzern – konsolidierte Betrachtung**

Die nach dem bisherigen Recht bestehende Möglichkeit, Verwaltungsvermögen durch geeignete Verteilung in Konzerngesellschaften steuerbegünstigt zu übertragen (Ausnutzung des sog. „Kaskadeneffekts“), besteht nach dem neuen Recht nicht mehr: Verwaltungsvermögen im Konzern wird künftig konsolidiert betrachtet und im Rahmen einer sog. Verbundvermögensaufstellung ermittelt.

### **4. Änderungen beim Verwaltungsvermögensbegriff**

Entgegen früherer Absichten im Gesetzgebungsverfahren wird der Begriff des Verwaltungsvermögens beibehalten und weiterhin durch einen abschließenden Positivkatalog definiert. Begriff und Katalog erfahren allerdings einige Modifikationen:

Vermögensteile, die ausschließlich und dauerhaft zur Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller nicht aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubigern entzogen sind (qualifiziertes Altersvorsorgedeckungsvermögen), rechnen nicht zum Verwaltungsvermögen. Dies betrifft insbesondere Vermögensteile, die in CTA-Strukturen (Contractual Trust Arrangement) ausgelagert sind. Ferner werden künftig auch Dritten überlassene Grundstücke aus dem Verwaltungsvermögen ausgenommen, wenn diese vorrangig dem Absatz der Produkte des Überlassenden

dienen, im Blick hat der Gesetzgeber hier in erster Linie von Brauereien verpachtete Grundstücke, auf denen ein Pächter einen Brauereigasthof betreibt, sowie von Mineralölkonzernen an Tankstellenpächter überlassene Grundstücke.

Neuerdings ausdrücklich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, sofern diese nicht dem Hauptzweck des Betriebs dienen, wie beispielsweise Oldtimer bei einer Oldtimervermietung oder Yachten eines Charterunternehmens.

Weiterhin wurde der Freibetrag für Finanzmittel, soweit diese die Schulden übersteigen, von bisher 20% auf 15% reduziert. Er gilt zudem nicht mehr bei primär vermögensverwaltenden Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, d.h. in diesen Fällen sind die die Schulden übersteigenden Finanzmittel vom ersten Euro an Verwaltungsvermögen.

### 5. Einschränkungen der Verschonungsmöglichkeit

Obwohl Verwaltungsvermögen nach dem neuen Recht grundsätzlich stets zu versteuern ist (siehe oben 2.), ist eine vollständige Steuerfreistellung des begünstigten Vermögens (Optionsverschonung) ausgeschlossen, wenn der Aktivwert des Verwaltungsvermögens (also das Verwaltungsvermögen zum gemeinen Wert ohne Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Schulden) 20% des Unternehmenswerts übersteigt.

Zudem ist jegliche Verschonung, also auch die Regelverschonung, ausgeschlossen, wenn der Aktivwert des Verwaltungsvermögens 90% oder mehr des Unternehmenswerts beträgt. Hierbei ist zu beachten, dass – anders als bei der Ermittlung der vorgenannten 20%-Grenze – zum Verwaltungsvermögen auch qualifiziertes Altersvorsorgedeckungsvermögen rechnet, soweit es nicht durch Treuhandverhältnisse abgesichert ist, und bei der Zuordnung zum Verwaltungsvermögen weder der Finanzmittelfreibetrag noch die Schmutzgrenze berücksichtigt werden.

### 6. Lohnsummenvorgabe künftig schon ab fünf Mitarbeitern

Mussten bisher nur Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern die Lohnsummenvorgaben beachten, gilt dies nun schon für Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten. Hiermit kommt der Gesetzgeber einer entsprechenden Anforderung des Bundesverfassungsgerichts nach, das bemängelt hatte, dass die bisherige Regelung weniger als zehn Prozent der Betriebe betreffen würde. Dabei steigt das während der Behaltensfristen zu haltende Lohnniveau mit der Anzahl der Beschäftigten:

Zahl der Beschäftigten	Regelverschonung		Optionsverschonung	
	% der Ausgangslohnsumme	Niveau der Ausgangslohnsumme in %	% der Ausgangslohnsumme	Niveau der Ausgangslohnsumme in %
> 5 bis 10	250%	50%	500%	rd. 71,4%
> 10 bis 15	300%	60%	565%	rd. 80,7%
> 15	400%	80%	700%	100%

Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden, sowie Auszubildende, Saisonarbeiter und Krankengeldbezieher werden bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

Mit der Anordnung, in Betriebsaufspaltungsfällen die Lohnsummen sowie die Zahl der Beschäftigten zusammenzurechnen, soll in diesen Fällen einer Umgehung der Lohnsummenvorgaben durch sog. „Beschäftigungsgesellschaften“ vorgebeugt werden.

## **7. Reinvestition von Verwaltungsvermögen bei Erwerben von Todes wegen**

Bei Erwerben von Todes wegen (nicht bei Schenkungen!) ist künftig unter sehr engen Voraussetzungen eine rückwirkende Beseitigung des Verwaltungsvermögens – und damit einer Reduzierung der Verwaltungsvermögensquote – durch Reinvestition möglich: Die Reinvestition muss

- a) innerhalb von zwei Jahren
- b) im übertragenen Betrieb
- c) in begünstigtes Vermögen (d.h. kein Verwaltungsvermögen) erfolgen,
- d) auf einem vom Erblasser vorgefassten Plan beruhen und
- e) es darf keine anderweitige Ersatzbeschaffung für das reinvestierte Verwaltungsvermögen vorgenommen werden.

Unter den in den Buchstaben a),b), d) und e) genannten Voraussetzungen werden ferner dem Verwaltungsvermögen zugerechnete Finanzmittel rückwirkend als begünstigtes Vermögen behandelt, soweit sie zur Zahlung von Löhnen verwendet werden, weil aufgrund saisonaler Schwankungen entsprechende Einnahmen des Unternehmens fehlen.

Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

## **8. Wertabschlag für Familienunternehmen**

Für Unternehmen mit aus Sicht des Gesetzgebers für Familienunternehmen typischen Entnahme- und Abfindungsbeschränkungen sieht das Gesetz nun einen Vorwegabschlag vor. Dieser erfolgt in Höhe des Prozentsatzes, um den die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Abfindung den gemeinen Wert der abzufindenden Beteiligung unterschreitet, maximal jedoch von 30% vor, wenn der Gesellschaftsvertrag folgende Bestimmungen enthält:

- Beschränkung der Entnahmen bzw. Ausschüttungen auf höchstens 37,5% des um die auf den Gewinnanteil bzw. die Ausschüttungen entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten steuerlichen Gewinns, wobei Entnahmen bzw. Ausschüttungen zur Bezahlung der auf den Gewinnanteil bzw. die Ausschüttung entfallenden Einkommensteuern stets zulässig sind;
- Nachfolgeberechtigt sind ausschließlich Mitgesellschafter, Angehörige i.S.d. § 15 AO und Familienstiftungen i.S.v. § 1 Abs.1 Nr. 4 ErbStG;
- Abfindung für den Fall des Ausscheidens liegt unter den gemeinen Wert.

Weitere Voraussetzung ist, dass diese Bestimmungen auch tatsächlich so gelebt werden. Ferner wird der Wertabschlag nur gewährt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen mindestens zwei Jahre vor und 20 (!) Jahre dem Steuerentstehungszeitpunkt vorliegen, anderenfalls entfällt der Wertabschlag rückwirkend vollumfänglich.

### 9. Neue Stundungsregelung

Das neue Recht kennt – anders als das bisher geltende Recht – zudem eine bedarfsunabhängige Stundungsmöglichkeit für die Erbschaftsteuer, die auf den Erwerb von begünstigten Vermögen anfällt. Die Stundung der Erbschaftsteuer kann für maximal sieben Jahre beantragt werden und ist nur für das erste Jahr zinslos; danach wird sie mit 6% p.a. verzinst. Für Schenkungsteuer auf unternehmerisches Vermögen gibt es keinerlei Stundungsmöglichkeit mehr, auch nicht im Falle der Existenzgefährdung.

### 10. Neues Verschonungssystem für Erwerbe > 26 Mio. EUR

Das bisherige, nach den vorstehenden Ausführungen modifizierte Verschonungssystem ist auf Erwerbe > 26 Mio. EUR nur noch sehr eingeschränkt anwendbar, auf Erwerbe > 90 Mio. EUR findet es keine Anwendung mehr. Bei Erwerben > 26 Mio. EUR bis 90 Mio. EUR stehen dem Steuerpflichtigen zwei Verschonungssysteme zur Verfügung:

Abschmelzung des Verschonungsabschlags:

Hier bleibt es grundsätzlich beim vorgeschilderten Verschonungskonzept (d.h. Regel- oder Optionsverschonung), allerdings schmilzt der Verschonungsabschlag für jede 750.000 EUR um 1% ab. Bei der Regelverschonung wird bis auf Null abgeschmolzen, bei der Optionsverschonung erfolgt die Abschmelzung des Verschonungsabschlags bis auf 15%, danach entfällt er gänzlich. Praktisch führt das Abschmelzungsmodell folglich überhaupt nur bei Erwerben bis zu 90 Mio. EUR zu einer Verschonung. Die Wirkung der Abschmelzung des Verschonungsabschlags für das begünstigte Vermögen verdeutlicht beispielhaft die nachfolgende Tabelle:

Wert des begünstigten Vermögens	Verbleibende Regelverschonung	Verbleibende Optionsverschonung
40 Mio. EUR	67%	82%
60 Mio. EUR	40%	55%
80 Mio. EUR	13%	28%
ab 90 Mio. EUR	0%	0%

Für die Ermittlung des Verschonungsabschlags sind Erwerbe innerhalb eines Zehnjahreszeitraums zusammenzurechnen, dies gilt auch schon für Erwerbe vor dem 01.07.2016. Für Erwerbe ab dem 01.07.2016 kann sich die Verschonung rückwirkend reduzieren, wenn durch einen nachfolgenden Erwerb die 26 Mio. EUR-Schwelle überschritten wird; dies gilt nicht für Erwerbe, für die ein Erlassantrag im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung gestellt wurde. Die Verschonung nach der Abschmelzvariante ist durch den Steuerpflichtigen unwiderruflich zu beantragen.

Verschonungsbedarfsprüfung:

Für Erwerbe >26 Mio. EUR kann alternativ zum Abschmelzmodell ein Steuererlass nach Verschonungsbedarfsprüfung beantragt werden, für Erwerbe ab 90 Mio. EUR ist dies künftig die einzige Verschonungsmöglichkeit für unternehmerisches Vermögen.

Der Erlass erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen und wird gewährt, soweit er nachweist, dass er die Steuer nicht aus seinem verfügbaren Vermögen begleichen kann.

Als verfügbares Vermögen in diesem Sinne gelten 50% der gemeinen Werte

- des miterworbenen, also mitgeerbten oder mitgeschenkten, nicht begünstigten Vermögens, sowie
- des Vermögens des Erwerbers bei Erwerb, welches kein begünstigtes Vermögen wäre.

Mit anderen Worten muss ein Erwerber für einen Erlass nicht nur die Hälfte seines nichtunternehmerischen Vermögens nach Erbschaft bzw. Schenkung zur Zahlung der Steuer verwenden, sondern auch die Hälfte des in seinem unternehmerischen Vermögen befindlichen oder geerbten bzw. schenkweise erhaltenen Verwaltungsvermögens.

Weiterhin muss der Erwerber sämtliches Vermögen, welches er in den 10 Jahren nach dem Erwerb durch Erbfall oder Schenkung erhält und welches dem verfügbaren Vermögen zuzuordnen wäre, zur Zahlung der Steuer einsetzen, da der Erlass ansonsten im Ergebnis rückwirkend entfällt. Praktisch heißt das, dass sämtliches im vorgenannten Zeitraum geerbtes bzw. durch Schenkung erworbenes Privat- oder Verwaltungsvermögen zur Hälfte zur Steuerzahlung einzusetzen ist.

## **11. Einheitlicher Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren**

Schließlich wird der im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens anzuwendende Kapitalisierungsfaktor fix auf 13,75 festgeschrieben. Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist ein im Bewertungsgesetz geregeltes typisiertes Bewertungsverfahren, welches dem Steuerpflichtigen in den gesetzlich bestimmten Fällen den Wertnachweis erleichtern soll. Die bisherige Koppelung des anzuwendenden Kapitalisierungsfaktors an den Basiszins, die insbesondere in den letzten Jahren zu realitätsfernen Kapitalisierungsfaktoren und damit im Regelfall überhöhten Unternehmenswerten geführt hatte, wird aufgegeben. Stattdessen wird das Bundesfinanzministerium ermächtigt, den Kapitalisierungsfaktor mit Zustimmung des Bundesrats an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen. Der Steuerpflichtige hat weiterhin die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert durch ein für nichtsteuerliche Zwecke anerkanntes Ertragswertverfahren (z.B. nach IDW S1) nachzuweisen.

Verfassungsrechtlich sehr bedenklich an der Regelung ist, dass sie zwingend rückwirkend auf Erwerbe nach dem 31.12.2015 anzuwenden sein soll. Was vom Gesetzgeber möglicherweise als „Wohltat“ für den Steuerpflichtigen beabsichtigt war, kann sich im Einzelfall massiv nachteilig für die Steuerpflichtigen auswirken, nämlich wenn aufgrund eines nun niedrigeren Unternehmenswerts Verwaltungsvermögensquoten gerissen werden.

## 12. Rückwirkendes Inkrafttreten

Die Neuregelungen im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz sollen rückwirkend für Erwerbe ab dem 01.07.2016 gelten, die Änderungen des Bewertungsgesetzes bereits für Erwerbe nach dem 31.12.2015 (s.o.).

### Was bedeuten die Neuregelungen für Unternehmenserben?

- Inhaber bzw. Anteilseigner von kleinen und mittleren Unternehmen, die über kein oder nur geringes Verwaltungsvermögen verfügen, können auch künftig ihr Unternehmen bzw. den Anteil daran stark steuerbegünstigt oder sogar steuerfrei auf die nächste Generation übertragen.
- Die Kontrolle der Verwaltungsvermögensquote, insbesondere im Bereich der Finanzmittel, wird künftig noch wesentlich stärker im Fokus einer sinnvollen Nachfolgeplanung stehen; dies gilt insbesondere für primär vermögensverwaltende Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform.
- Geplante Investitionen sollten künftig stets hinreichend genau dokumentiert werden, damit erforderlichenfalls von der neuen Reinvestitionsklausel Gebrauch gemacht werden kann.
- Konzernstrukturen müssen bei anstehenden Unternehmensübergaben sorgfältig auch unter erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekten geprüft werden, letztere sind auch bei Umstrukturierungen im Konzern künftig noch stärker zu beachten.
- Bei Familienunternehmen sowie Unternehmen mit einer Nettoverwaltungsvermögensquote im Bereich von 10% oder mehr sollte - insbesondere auch im Hinblick auf die zweijährige Vorlaufzeit - eine zeitnahe Anpassung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen erwogen werden, damit ggf. der Vorwegabschlag in Anspruch genommen werden kann.

Ob die Regelungen die vom Bundesverfassungsgericht postulierte zielgenaue und normenklare Privilegierung von unternehmerischem Vermögen hinreichend umsetzen, darf bezweifelt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen bald erneut einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zugeführt werden. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit wird man aber voraussichtlich bis zu einer erneuten Neuregelung – sei sie politisch motiviert oder vom Bundesverfassungsgericht angeordnet – mit diesem Regelwerk leben müssen.

Auch wenn die Erbschaftsteuerplanung für Unternehmer durch das neue Gesetz sicher nicht einfacher geworden ist – bei sorgfältiger Planung und ggf. nötiger Anpassung der Strukturen kann auch nach den neuen Regeln unternehmerisches Vermögen in vielen Fällen stark steuerlich privilegiert und in machen Fällen sogar steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Wie lange das noch so bleibt, ist ungewiss und wird – wenn man sich die unterschiedlichen Verhandlungspositionen der Parteien im Gesetzgebungsverfahren vor Augen führt - maßgeblich auch von den politischen Mehrheitsverhältnissen hierzulande abhängen. Deshalb: Nutzen Sie die Chancen, die das neue Recht Ihnen bietet! Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne!



**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Kontakt**

**Dr. Tom Offerhaus** • T +49 89 28646-148 • [tom.offerhaus@wts.de](mailto:tom.offerhaus@wts.de)

**Prof. Dr. Swen Bäuml** • T +49 69 1338456-67 • [swen.baeuml@wts-legal.de](mailto:swen.baeuml@wts-legal.de)

**Michael Althof** • T +49 89 28646-2601 • [michael.althof@wts.de](mailto:michael.althof@wts.de)

**München**

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.